

ENTWURF

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Wermelskirchen, vertreten durch den Bürgermeister Eric Weik,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat Rolf Menzel,
nachfolgend „Kreis“ genannt,

über die Abordnung des zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB II eingesetzten Personals der Stadt.

Präambel

Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis unter Einbezug der Mitarbeitenden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Arbeitsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg hat sich bewährt. Die Verbindung der Kompetenzen und der infrastrukturellen Möglichkeiten stellt eine gute Grundlage dar und hat zu einer erfolgreichen Arbeit geführt.

Nachdem die gesetzlichen Neuregelungen erfolgt sind und der Kreistag beschlossen hat, langfristig in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) nach dem SGB II mit der Agentur für Arbeit zusammen zu arbeiten, besteht Regelungsbedarf bezüglich des weiteren Einsatzes der Mitarbeitenden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Zwischen der Stadt und dem Rheinisch-Bergischen Kreis besteht daher Einigkeit darüber, dass die bis zum 31.12.2010 in der K-A-S Rhein-Berg tätigen Mitarbeitenden der Stadt zum Kreis abgeordnet und im Jobcenter eingesetzt werden. Der Kreis als einer der Träger des Jobcenters wird dafür Sorge tragen, dass das Jobcenter mit diesem Personal die Herausforderungen der Umsetzung des SGB II optimiert bewältigen kann.

Stadt und Kreis schließen hierzu gemäß § 29 des Landesbeamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) bzw. § 4 TVöD in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Vereinbarung über die Personalüberlassung zur Erledigung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II):

§ 1

Abordnung sowie Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Stadt stellt das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB II am 31.12.2010 eingesetzte Personal dem Kreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen der Abordnung zur Verfügung.
- (2) Der Einsatz der kommunalen Mitarbeitenden erfolgt beim Jobcenter. Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass der Kreis die Mitarbeitenden dem Jobcenter im Wege der Zuweisung bzw. Personalgestellung zur Verfügung stellt. Die Dienst- und Fachaufsicht wird gem. § 44 d SGB II vom Geschäftsführer des Jobcenters ausgeübt. Dies gilt nicht für statusrechtliche Veränderungen der abgeordneten kommunalen Mitarbeitenden. Alle weiteren personalrechtlichen Entscheidungen liegen in der Zuständigkeit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung.

- (3) Für die Dauer der Abordnung ist der Dienstort der Zuständigkeitsbereich des Jobcenters. Der Wechsel von Mitarbeitenden an einen anderen als dem bisherigen Einsatzort soll im Einvernehmen mit den Mitarbeitenden erfolgen.
- (4) Die Rechtsstellung der Mitarbeitenden und deren Eingruppierung in die Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe verändern sich durch die Abordnung nicht.

§ 2

Ressourceneinsatz und -veränderungen

- (1) Im Zuge der Personalüberlassung werden die aus der Anlage ersichtlichen Mitarbeitenden mit den dort genannten Stellenwerten und -kontingenten zum Kreis abgeordnet und von diesem dem Jobcenter zugewiesen. Grundlage ist gem. § 44 g SGB II der Personalbestand, der bis zum 31. Dezember 2010 in der Kooperationsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt hat.
- (2) Die Zuweisung/Personalgestellung zum Jobcenter und die Abordnung dauern grundsätzlich fünf Jahre. Sie kann gem. § 44 g Abs. 5 SGB II

- 1. aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten,
- 2. auf Verlangen des Mitarbeitenden aus wichtigem Grund jederzeit

beendet werden. Der Geschäftsführer kann der Beendigung nach Nummer 2 aus zwingendem dienstlichem Grund widersprechen.

- (3) Die stellenplanmäßige Zuordnung erfolgt im Stellenplan des Kreises. Die Stellen sind jedoch weiterhin auch bei der Stadt zu führen.
- (4) Soweit Mitarbeitende im Sinne des Abs. 1 während der Laufzeit dieser Vereinbarung aus dem Dienst ausscheiden oder auf eine andere Stelle wechseln, entfällt eine Nachbesetzung durch die Stadt.

§ 3

Kostenverteilung

- (1) Die Kostenerstattung zwischen dem Kreis und der Stadt wird analog des Abrechnungsverfahrens mit der Bundesagentur für Arbeit und entsprechend den Regelungen des BMAS vorgenommen. Dies gilt auch für Verwaltungsleistungen, die über die Personalkosten hinausgehen. Sollte bis zum 31.12.2010 keine entsprechende Regelung des BMAS vorliegen, werden die Personalkosten in Absprache mit der gemeinsamen Einrichtung (s. Nebenabrede zu § 3) in Höhe der Arbeitgeberkosten (Entgelte, Sozialversicherung, ZVK, Besoldung, Beihilfe- und Pensionsrückstellungen, LOB) erstattet. Sobald eine endgültige Regelung des BMAS vorliegt, erfolgt eine Verrechnung mit den bisher geleisteten Zahlungen.

- (2) Der Kreis ist gemäß § 1 Absatz 4 BVO für die Gewährung der Beihilfe zuständig.
- (3) Die Teilnahme der Mitarbeitenden am LOB-Verfahren richtet sich nach einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

§ 4

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der fünf Jahre um jeweils ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird oder gesetzliche Regelungen eine Neuregelung erforderlich machen. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die betroffene Klausel oder ihre Teile durch eine solche Fassung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Regelungslücken der Vereinbarung.

Bergisch Gladbach, den _____

Für die Stadt Wermelskirchen

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Eric Weik
Bürgermeister

Rolf Menzel
Landrat

Jürgen Scholz
Amtsleiter Haupt- und Personalamt

Dr. Erik Werdel
Kreisdirektor

Anlage: Nebenabrede

Nebenabrede zur Vereinbarung über die Abordnung des zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB II eingesetzten Personals der Stadt/ Wermelskirchen

zwischen

der Stadt Wermelskirchen, vertreten durch den Bürgermeister Eric Weik,

und

der K-A-S Rhein-Berg, vertreten durch den Geschäftsführer M. Schulte,

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat Rolf Menzel,

1. Nebenabrede zu § 1 Abs. 2 der Vereinbarung

Über statusrechtliche Veränderungen entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführung die Stadt.

2. Nebenabrede zum § 3 der Vereinbarung

Die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung verpflichtet sich, die Personalkosten für das kommunal eingesetzte Personal im Vorgriff auf eine endgültige Kostenregelung durch das BMAS in Höhe der Arbeitgeberkosten (Entgelte, Sozialversicherung, ZVK, Be-soldung, Beihilfe- und Pensionsrückstellungen, LOB) unter Vorbehalt zu erstatten.

Eine Verrechnung erfolgt nach Vorliegen endgültiger Erstattungsregelungen.

3. Übergangsregelungen

Bis zum Abschluss von Dienstvereinbarungen zwischen der Geschäftsführung des Job-centers und dem Personalrat des Jobcenters gelten die derzeit angewendeten Dienstver-einbarungen und innerdienstlichen Regelungen.

Eric Weik
Bürgermeister

M. Schulte
Geschäftsführer

Eric Menzel
Landrat